

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 14. Mai 1976

57. Stück

192. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen

193. Verordnung: Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs

194. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinde Lannach

195. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „200 Jahre Burgtheater“

192. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. April 1976, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund des § 37 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1974, BGBl. Nr. 105/1975, über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 443/1975 wird hinsichtlich des Werkschulheimes Felbertal in Ebenau wie folgt geändert:

1. Im § 25 haben

a) die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 hat die Klausurprüfung schriftliche Klausurarbeiten aus folgenden Prüfungsgebieten zu umfassen:

- a) Deutsch,
- b) Erste lebende Fremdsprache,
- c) Mathematik,
- d) Latein oder Naturgeschichte oder Physik oder Darstellende Geometrie nach Wahl des Prüfungskandidaten.

(3) Die im Abs. 2 lit. d genannten Prüfungsgebiete Naturgeschichte, Physik sowie Darstellende Geometrie dürfen nur von solchen Prüfungskandidaten als Prüfungsgebiet gewählt werden, die den betreffenden Pflichtgegenstand in dem im Lehrplan vorgesehenen vollen Umfang besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; jedenfalls müssen sie den Unterricht bis zum lehrplanmäßigen Abschluß besucht haben.“

b) sind nach dem Abs. 3 folgende Absätze anzufügen:

„(4) Jeder Prüfungskandidat kann an Stelle der schriftlichen Klausurarbeit gemäß Abs. 2 lit. d eine vierte mündliche Teilprüfung gemäß Abs. 5 wählen.

(5) Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung

der in den letzten beiden Schulstufen vom Prüfungskandidaten gewählten Pflichtgegenstände sinngemäß. Hat der Prüfungskandidat eine vierte mündliche Teilprüfung gewählt, ist das vierte Prüfungsgebiet aus den Gegenstandsgruppen A, B oder C zu wählen.“

Sinowatz

193. Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976 betreffend das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wird verordnet:

§ 1. Das Ehrenzeichen ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. (1) Das Ehrenzeichen ist am Bande an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen dieser Dekoration ist zu jeder ihr würdigen Kleidung möglich, ebenso das Tragen in bildgetreuem, verkleinertem Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen als Rosette.

(2) Frauen können statt einer Rosette eine maschenartig genähte Leiste tragen.

§ 3. Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei hat ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen zu führen und das Verleihungsdekret mit dem Hochdrucksiegel zu versehen.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihs	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

Anlage

Beschreibung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs

- a) Ehrenzeichen: kreisrund, versilbert, mit Ose, Durchmesser 42 mm. Die Verbindung zum Band wird durch zwei silberfarbene gekreuzte Lorbeerzweige hergestellt. Das Ehrenzeichen zeigt auf der Vorderseite in

der Mitte die Jahreszahlen 1938 1945 oberhalb die Umschrift „FÜR ÖSTERREICH“ und unterhalb die Umschrift „BEFREIUNG“. Die Rückseite des Ehrenzeichens zeigt das Österreichische Staatswappen.

- b) Band: 27 mm breit, dreigeteilt in den Farben rot-weiß-rot.
- c) Rosette: Farben des Bandes mit aufgelegten zwei silberfarbenen gekreuzten Lorbeerzweigen, Durchmesser 10 mm. Frauen können statt der Rosette eine maschenartig genähte Leiste tragen, der ebenfalls zwei silberfarbene, gekreuzte Lorbeerzweige aufgelegt sind.

194. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. April 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinde Lannach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 76 Radlpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Lannach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 3,2, weicht nach Westen ab, überquert die Strecke Lieboch—Wies der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Gesellschaft und verläuft in weiterer Folge westlich des Ortszentrums von Lannach. Bei km 5,74 wird wieder die alte Trasse erreicht.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Lannach aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-76-17; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

195. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. April 1976 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „200 Jahre Burgtheater“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 200jährigen Bestehens des Burgtheaters werden ab dem 18. Mai 1976 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

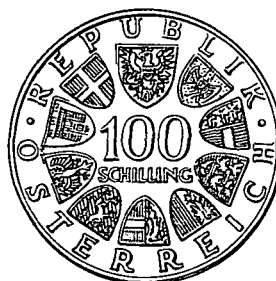
Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat die Ansicht des Burgtheaters, umrahmt von den Jahreszahlen 1776, 1976 und der Inschrift 200 Jahre Burgtheater, sowie dem damaligen Staatswappen zu tragen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „100“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch